

Geschäftsverzeichnismr. 838
Urteil Nr. 25/96 vom 27. März 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigkeitklärung von Artikel 34 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, erhoben von C. Dieu.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. April 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 34 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Oktober 1994, erhoben von C. Dieu, wohnhaft in 1000 Brüssel, place Fontainas 9/11.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 13. April 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Mai 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- V. Maron, intervenierende Partei, wohnhaft in 1210 Brüssel, rue de l'Ascension 32, mit am 14. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 23. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 13. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- V. Maron, mit am 14. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- C. Dieu, mit am 26. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. September 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. April 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. Februar 1996 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Februar 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den klagenden Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. Februar 1996 bei der

Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1996

- erschienen

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die Klägerin,

. RÄin D. Wagner und RÄin A. Villers, in Lüttich zugelassen, für die intervenierende Partei V. Maron,

. RA Ph. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Nichtigkeitsklageschrift

A.1.1. Die Klägerin beantrage die Nichtigkeitsklärung von Artikel 34 Absatz 1 des Dekrets vom 6. Juni 1994, insbesondere des Ausdrucks « geleistete Dienste », « soweit er eine Diskriminierung unter den Lehrkräften des subventionierten offiziellen Unterrichtsnetzes ins Leben ruft ».

A.1.2. C. Dieu erhebe Klage in ihrer doppelten Eigenschaft als festangestellte Lehrkraft im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen einerseits und Gemeinschaftssekretärin mit Gewerkschaftsurlaub des Sektors « Unterrichtswesen » der « Centrale générale des services publics » (C.G.S.P.) andererseits.

Die fragliche Bestimmung habe für sie persönlich zur Folge, daß die während des Gewerkschaftsurlaubs erworbene Anciennität - obwohl davon ausgegangen werde, daß sie im aktiven Dienst sei - nicht bei der Berechnung der Anciennität im Sinne von Artikel 33 desselben Dekrets berücksichtigt werde, wobei in dieser Bestimmung die Art und Weise organisiert werde, wie eine neue endgültige Zuteilung innerhalb desselben Organisationsträgers erhalten werde.

Als Gemeinschaftssekretärin des Sektors « Unterrichtswesen » der C.G.S.P. habe sie zur Aufgabe, die beruflichen Interessen der ihrer Gewerkschaftsorganisation angehörenden Mitglieder zu vertreten, die durch die diskriminierende Regelung, welche die angefochtene Bestimmung eingeführt habe, beeinträchtigt würden.

A.1.3. Der einzige Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung aus.

Während die beurlaubte Lehrkraft in den meisten Fällen nichtsdestoweniger als weiterhin im aktiven Dienst befindlich betrachtet werde - insbesondere wenn sie in Gewerkschaftsurlaub sei -, führe die angefochtene Bestimmung dadurch, daß nur die geleisteten Dienste, nicht aber die subventionierten Dienste berücksichtigt würden, eine Diskriminierung unter den Lehrkräften, die sich verwaltungsmäßig im aktiven Dienstverhältnis befänden, ein, und zwar je nachdem, ob sie ihr Amt ausüben würden oder nicht. Dieser Behandlungsunterschied könne nicht gerechtfertigt werden, da « die Beibehaltung der Bediensteten im aktiven Dienstverhältnis durch das Statut an sich zum Zweck hat, die gleichen verwaltungsmäßigen Rechte der Bediensteten zu gewährleisten, die

- aus welchem Grund auch immer - verhindert sind, ihren Dienst tatsächlich zu versehen ».

Interventionsschriftsatz von V. Maron

A.2.1. Artikel 34 Absatz 1 bestimme die Berechnung der Dienste im Hinblick auf die Ermittlung der Anciennität, auf die sich unter anderem die Artikel 30⁹ und 31 des Dekrets vom 6. Juni 1994 bezüglich der Voraussetzungen für die endgültige Ernennung bezögen.

Nur die geleisteten und subventionierten Dienste kämen in Betracht, unbeschadet der Urlaube auf die sich Absatz 2 beziehe und die *stricto sensu* keinen geleisteten Diensten entsprächen; demgegenüber würden andere Urlaube, etwa der Krankheitsurlaub berücksichtigt, die unter anderen Regelungen jedoch als aktiver Dienst betrachtet würden.

Demgegenüber würden im Dekret vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens in Artikel 47 bei der Berechnung der Anciennität alle subventionierten Dienste in Betracht gezogen, ohne Rücksicht darauf, ob sie geleistet worden seien oder nicht, so daß in diesem Netz andere mit dem aktiven Dienst gleichgestellte Perioden berücksichtigt würden als diejenigen, auf die sich Artikel 34 Absatz 2 beziehe, wobei es sich insbesondere um den Krankheitsurlaub handele.

A.2.2. Was ihr Interesse betrifft, wird vorgebracht, daß V. Maron zeitweilige Lehrerin im kommunalen Grundschulunterricht der Gemeinde Saint-Josse sei; die intervenierende Partei habe eine Woche vor ihrer Kollegin A. Daman, die auch zeitweilige Lehrerin sei, den Dienst angetreten, sei aber weniger günstig eingestuft worden als ihre Kollegin, da sie insgesamt siebenunddreißig Tage Krankheitsurlaub haben müssen, die infolge der angefochtenen Bestimmung bei der Berechnung ihrer Anciennität nicht berücksichtigt würden.

A.2.3. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds, der von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung ausgehe, würden Lehrkräfte, die Krankheitsurlaub oder andere Urlaube, auf die sich Artikel 34 Absatz 2 nicht beziehe, erhalten hätten, diskriminiert, und zwar einerseits gegenüber ihren Kollegen, die nicht solche Urlaube erhalten hätten und somit ihre Dienste geleistet hätten (erster Teil), und andererseits gegenüber denjenigen, die die in Absatz 2 genannten Urlaube erhalten hätten, welche nämlich wohl bei der Berechnung ihrer Anciennität berücksichtigt würden (zweiter Teil). Hinsichtlich des zweiten Teils gebe es keinen Grund, zwischen dem Mutterschaftsurlaub und den anderen Urlauben, wie etwa dem Krankheitsurlaub, die nicht berücksichtigt würden, zu unterscheiden, wohingegen in den beiden Fällen die Dienste nicht tatsächlich geleistet würden und in den beiden Fällen die Lehrkräfte aus verwaltungsmäßiger Sicht als im aktiven Dienstverhältnis befindlich betrachtet würden.

A.2.4. Ein zweiter Klagegrund beruhe auf der Verletzung von Artikel 24 der Verfassung, indem die fragliche Bestimmung im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen und im freien Unterrichtswesen eine zwar ähnliche Sachlage unterschiedlich behandle, ohne daß die Unterscheidung gerechtfertigt werde, insbesondere durch die eigenen Merkmale jedes Organisationsträgers. In den beiden Fällen handele es sich um subventionierten Unterricht und vergleichbare Vorrangsregeln für die Zuteilung von Stellen aufgrund des Erwerbs einer bestimmten Anciennität.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3.1. Nach dem Dekret vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens habe der Gesetzgeber durch das Dekret vom 6. Juni 1994 die Rechtsstellung der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens geregelt. Die Klage beziehe sich auf Artikel 34 Absatz 1 dieses Dekrets; Absatz 2 dieses Artikels sei durch Artikel 8 des Dekrets vom 10. April 1995 abgeändert worden.

Trotz des Wortlauts von Artikel 34 Absatz 1, der seine Tragweite auf die Artikel 28 bis 35 des Dekrets beschränke, gelte er für die Berechnung der Anciennität in mehreren Fällen: Bestellung als bevorrechtigtes zeitweiliges Personalmitglied (Artikel 24), endgültige Ernennung (Artikel 31), Änderung der Zuteilung (Artikel 33), Ernennung in einem Auswahlamt (Artikel 40) und Ernennung in einem Beförderungsamte (Artikel 49).

A.3.2. Hinsichtlich des von der Klägerin geltend gemachten persönlichen Interesses beinhalte ihre Eigenschaft als festangestellte Lehrkraft, daß sie nicht berechtigt sei, die in Artikel 34 Absatz 1 vorgeschriebene Art und Weise der Berechnung zu kritisieren, indem diese auf die Bestellung als bevorrechtigtes zeitweiliges Personalmitglied und auf die endgültige Ernennung anwendbar sei, denn es handle sich um Sachlagen, die nichts mit der ihrigen zu tun hätten. Des weiteren beinhalte die Mindestanciennität (11 Jahre), daß sie dem Erfordernis der sechsjährigen Anciennität entspreche, das in den Artikeln 40 und 49 des Dekrets vorgeschrieben sei, weshalb sie kein Interesse an der Anfechtung von Artikel 34 habe, indem dieser Artikel im Rahmen dieser zwei Artikel Anwendung finde. Die Klägerin weise somit nur insofern das Interesse daran auf, Artikel 34 Absatz 1 anzufechten, als dieser im Rahmen der Änderung der Zuteilung anwendbar sei (Artikel 33 des Dekrets).

A.3.3. Hinsichtlich des Interesses der Klägerin in deren Eigenschaft als Gemeinschaftssekretärin des Sektors « Unterrichtswesen » der C.G.S.P. handle sie nicht im Namen der Gewerkschaftsorganisation, der sie angehöre; die Bedingungen der Beteiligung dieser Organisation an dem Funktionieren der öffentlichen Dienste würden übrigens durch die fragliche Bestimmung nicht berührt. Soweit sie im Hinblick auf die Vertretung der Interessen der Lehrkräfte handle, weise die Klägerin einerseits gar keine Vertretungsbefugnis vor dem Hof auf und könne sie sich andererseits nicht auf die Wahrung eines kollektiven Interesses berufen, da sie nicht dazu ermächtigt sei.

A.3.4. Hinsichtlich der Hauptsache des einzigen Klagegrunds, der von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung durch Artikel 34 des Dekrets vom 6. Juni 1994 ausgehe, organisiere diese Dekretsbestimmung eine Regelung für die Berechnung der Anciennität, die - unter Zugrundelegung von Artikel 39 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 - sich jedoch in zweierlei Hinsicht davon unterscheide, wobei es sich nämlich um die Abschaffung der Altersschwellen und um die Anwendung eines Multiplikationskoeffizienten der Anzahl durch die zeitweiligen Lehrkräfte geleisteten Tage handle.

Der Behandlungsunterschied zwischen den Mitgliedern des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens je nachdem, ob sie Gewerkschaftsurlaub genießen würden oder nicht, existiere nicht. Der Wortlaut « geleistete Dienste », der im fraglichen Artikel 34 enthalten sei, sei nämlich im Zusammenhang mit dem Wortlaut « bei dem Organisationsträger » zu betrachten, da der Gesetzgeber « die tatsächlichen Dienste bei ein und demselben Organisationsträger, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich geleistet worden sind, und zwar ausgehend vom Begriff des Dienstverhältnisses, im selben Amt » berücksichtigt habe.

Der Hinweis auf den vorgenannten Artikel 39 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 während der Vorarbeiten bestätige diese Auslegung. Aus der vergleichenden Tabelle in denselben Vorarbeiten gehe hervor, daß die Anciennität so wie bei der Französischen Gemeinschaft als im freien Unterrichtswesen berechnet werde, und in dieser Tabelle werde übrigens der Begriff der tatsächlichen Dienste verwendet. In der fraglichen Bestimmung werde also das Erfordernis der tatsächlichen Dienste bei ein und demselben Organisationsträger berücksichtigt, auch wenn die existierende Anciennität in verschiedenen Anstalten erworben worden sei, die von ein und demselben Organisationsträger abhängen würden. Diese Auslegung gehe auch aus dem dritten Absatz des fraglichen Artikels 34 hervor, indem er auf « einen ununterbrochenen Zeitraum aktiven Dienstes » hinweise.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.4.1. In dem von V. Maron hinterlegten Interventionsschriftsatz würden hinsichtlich des in der Klageschrift dargelegten Klagegrunds zwei neue Klagegründe vorgebracht. Sie seien für unzulässig zu erklären, da Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, auf dem dieser Schriftsatz basiere, es dem Verfasser des Schriftsatzes - im Gegensatz zu Artikel 85 - nicht erlaube, neue Klagegründe vorzubringen, sondern lediglich Bemerkungen zu der erhobenen Klage zu äußern.

A.4.2. Hilfsweise, im Bereich des zweiten Klagegrunds, den die intervenierende Partei vorbringe und der von einer Verletzung von Artikel 24 der Verfassung ausgehe, werde die durch die fragliche Bestimmung eingeführte Unterscheidung zwischen dem subventionierten offiziellen Unterrichtswesen und dem subventionierten freien Unterrichtswesen einerseits durch die zweifache spezifische Art, die in A.3.4 beschrieben - und nicht beanstandet - worden sei, und andererseits durch die spezifische Beschaffenheit eines jeden Organisationsträgers dieser beiden Unterrichtsnetze erklärt. Ein Erfordernis der innerhalb desselben Organisationsträgers erworbenen Anciennität - im subventionierten freien Unterrichtswesen - wäre undenkbar gewesen, soweit es für jede Unterrichtsanstalt einen Organisationsträger gebe, wohingegen im subventionierten

offiziellen Unterrichtswesen verschiedene Unterrichtsanstalten von ein und demselben Organisationsträger abhängen könnten.

Erwiderungsschriftsatz von V. Maron

A.5. Soweit der Hof der Auslegung der Französischen Gemeinschaft beipflichten würde, könne die intervenierende Partei in diesem Zusammenhang keine Beschwerdegründe mehr geltend machen; da die Perioden des Krankheitsurlaubs als Perioden aktiven Dienstes betrachtet würden - denn sie würden zur Bezuschussung Anlaß geben -, seien sie demzufolge nämlich bei der Berechnung der Dienstanciennität zu berücksichtigen.

Sollte der Hof dieser Auslegung jedoch nicht beipflichten, so beziehe sich die intervenierende Partei auf die in ihrem Interventionsschriftsatz dargelegten und oben zu A.2 erwähnten Argumente.

Erwiderungsschriftsatz der Klägerin

A.6.1. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft behaupte, weise die Klägerin tatsächlich ein Interesse daran auf, die Art und Weise der Berechnung der Anciennität hinsichtlich der endgültigen Ernennung anzufechten. Die neue endgültige Zuteilung, auf die in der Klageschrift Bezug genommen werde, bezwecke nämlich nicht die bloße Änderung der Zuteilung - bei der die Anciennität unerheblich sei -, sondern eine neue endgültige Ernennung in einem anderen Amt, in dessen Zusammenhang die Anciennität ganz im Gegenteil eine Rolle spiele, denn je nachdem, ob man ihren Gewerkschaftsurlaub berücksichtige oder nicht, weise die Klägerin eine Anciennität von 27 oder aber von nur 11 Jahren auf, was zweifelsohne ihr persönliches Interesse an der Anfechtung der fraglichen Bestimmung aufzeige.

A.6.2. Die Klägerin « betont, daß die Diskriminierung, die dadurch ins Leben gerufen wird, daß die Dienste geleistet und nicht nur subventioniert sein müssen, einen vollkommen willkürlichen Behandlungsunterschied zwischen einerseits Lehrkräften von ein und demselben Netz und andererseits Lehrkräften des offiziellen Netzes und Lehrkräften des freien Netzes einführt. Somit wird innerhalb desselben Netzes, neben dem Problem des Gewerkschaftsurlaubs und der anderen Urlaube wegen Dienstaufträgen, wie die intervenierende Partei betont, ein Unterschied zwischen einem Mutterschaftsurlaub und einem Krankheitsurlaub eingeführt ».

A.6.3. Obwohl die Klägerin sich über die Auslegung freut, die die Regierung der Französischen Gemeinschaft Artikel 34 Absatz 1 einräumt, wundert sie sich, welche Tragweite Artikel 8 des Dekrets vom 10. April 1995 über Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens einzuräumen sei, welcher den zweiten Absatz des vorgenannten Artikels 34 abgeändert habe. Sie fragt sich, weshalb es für notwendig geachtet werde, in diesem Artikel 8 folgendes zu bestimmen: « in Abweichung (...) umfaßt (...) », denn gemäß der von der Regierung nahegelegenen Auslegung würden alle Urlaube, auf die sich diese Gesetzesänderung beziehe, bereits durch den Begriff des Dienstverhältnisses abgedeckt und - abgesehen vom Mutterschaftsurlaub - subventioniert. Schlußfolgernd erhalte die Klägerin ihre Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 34 Absatz 1 des Dekrets vom 6. Juni 1994 aufrecht.

- B -

Zur angefochtenen Bestimmung

B.1. Das Dekret vom 6. Juni 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 1994) legt das Statut der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens fest. Aus dem Wortlaut der Klageschrift geht hervor, daß sich die Klage auf

Artikel 34 Absatz 1 dieses Dekrets beschränkt.

Artikel 34, der zu Kapitel III - mit dem Titel «Einstellung» - des Dekrets gehört, bestimmt folgendes:

« Für die Berechnung der Anciennität im Sinne dieses Abschnitts werden nur die am Ende des laufenden Schuljahres bzw. akademischen Jahres subventionierten, im Hauptamt geleistete Dienste bei dem Organisationsträger berücksichtigt, soweit der Kandidat den Befähigungsnachweis für dieses Amt im Sinne von Artikel 2 besitzt.

Die Anzahl der Tage, die man als zeitweiliger Personalangehöriger in einem Vollzeitamt geleistet hat, besteht aus allen Tagen vom Anfang bis zum Ende des Zeitraums der durchgehenden Tätigkeit, einschließlich - wenn sie in diesem Zeitraum enthalten sind - des Erholungsurlaubs sowie der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Elternschaftsurlaubs im Hinblick auf Adoption und Pflegschaft und des außerordentlichen Urlaubs, im Sinne der Artikel 5 und 5bis des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974, der in Anwendung von Artikel 160 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 über das Statut des Personals des staatlichen Unterrichtswesens ergangen ist, bzw. der Artikel 2 und 3 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 1979 bezüglich des umständehalber gewährten Urlaubs der Angehörigen des zeitweiligen Personals der staatlichen Unterrichtsanstalten.

Bei Amtswechsel berechnen sich die Tage, die man als Festangestellter in einem Vollzeitamt geleistet hat, vom Anfang bis zum Ende eines ununterbrochenen Zeitraums aktiven Dienstes, einschließlich der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschafts-, Elternschafts- und umständehalber gewährten Urlaubs im Sinne des vorigen Absatzes.

Die in einem Teilzeitamt geleisteten Dienste, die mindestens die Hälfte der Stundenzahl für das Vollzeitamt umfassen, werden wie Dienste berücksichtigt, die man in einem Vollzeitamt geleistet hätte.

Die Anzahl der Tage, die man in einem Teilzeitamt erworben hat, welches nicht die Hälfte der für ein Vollzeitamt erforderlichen Anzahl umfaßt, wird um die Hälfte reduziert.

Die Anzahl der Tage, die man in zwei oder mehreren, gleichzeitig ausgeübten Voll- oder Teilzeitämtern erworben hat, kann die Anzahl der Tage, die man in einem Vollzeitamt während derselben Zeitspanne erworben hat, niemals überschreiten.

Die Dienste, die der Personalangehörige geleistet hat, betragen niemals mehr als 300 Tage pro Schuljahr, d.h. ein Anciennitätsjahr. »

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.2.1. Die klagende Partei beruft sich auf eine doppelte Eigenschaft zur Begründung ihres

Interesses an der Anfechtung von Artikel 34 Absatz 1 des Dekrets vom 6. Juni 1994 - die Eigenschaft als festangestellte Lehrkraft im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen einerseits und die Eigenschaft als Gemeinschaftssekretärin des Sektors «Unterrichtswesen » der «Centrale générale des services publics » (C.G.S.P.) andererseits.

B.2.2. Insofern, als sie an erster Stelle ihre Eigenschaft als Lehrkraft im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen - seit 1979 im Gewerkschaftsurlaub - geltend macht, scheint die Klägerin unmittelbar und ungünstig in ihrer Rechtslage von einer Bestimmung betroffen werden zu können, die dadurch, daß sie präzisiert, auf welcher Art und Weise die Anciennität des Personals dieses Unterrichtsnetzes berechnet wird, nach Ansicht der Klägerin die Zeitspannen des Gewerkschaftsurlaubs von dieser Berechnung ausschließen würde.

Aus der Analyse der Sachlage der Klägerin geht jedoch einerseits hervor, daß sie festangestellt ist, und daß sie eine Anciennität von elf subventionierten Dienstjahren ausweisen kann, ohne daß ihre Gewerkschaftsurlaubsjahre hinzugerechnet werden, andererseits. Demzufolge kann sie weder unmittelbar noch ungünstig von Artikel 34 Absatz 1 betroffen sein, indem er auf jene Fälle anwendbar ist, auf die sich die Artikel 24 (Bestellung als zeitweiliges Personalmitglied) und 31 (endgültige Ernennung) beziehen, denn diese betreffen nicht die Klägerin, da sie festangestellt ist; sie kann genausowenig unmittelbar und ungünstig von Artikel 34 Absatz 1 betroffen sein, indem dieser im Rahmen der Artikel 40 (Ernennung in einem Auswahlamt) und 49 (Ernennung in einem Beförderungsamt) angewandt wird, da die zwei letztgenannten Bestimmungen nämlich nur eine sechsjährige Anciennität erfordern, welche die Klägerin bereits erworben hat, und zwar auch in der von ihr bestrittenen Auslegung von Artikel 34. Daraus ergibt sich, daß die Klägerin in ihrer persönlichen Eigenschaft das erforderliche Interesse nur insofern nachweist, als Artikel 34 Absatz 1 auf den Fall einer neuen endgültigen Zuteilung im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 des Dekrets anwendbar ist. Die Präzisierungen, die die Klägerin in ihrem Erwidierungsschriftsatz gegeben hat, bestätigen übrigens, daß sie in ihrer persönlichen Eigenschaft ihre Klage auf diesen einen Fall der Anwendung von Artikel 34 Absatz 1 beschränkt.

B.2.3. Zur Begründung ihres Interesses bezieht sich die Klägerin ebenfalls auf ihre Eigenschaft als Gemeinschaftssekretärin des Sektors « Unterrichtswesen » der C.G.S.P., der Gewerkschaftsorganisation, die sie ihren Aussagen zufolge vertritt und durch welche sie dazu ermächtigt wäre, vor dem Hof aufzutreten, so daß sie «zur Aufgabe hat, die immateriellen und

beruflichen Interessen der ihrer Gewerkschaftsorganisation angehörenden Mitglieder zu vertreten ».

Der Hof stellt fest, daß die Entscheidung des «Exekutivbüros der Gemeinschaft Wallonien - Brüssel » vom 24. Mai 1995, auf die die Klägerin zur Begründung des von der C.G.S.P. erhaltenen Auftrags hinweist, sich auf andere Bestimmungen des Dekrets vom 6. Juni 1994 (und zwar die Artikel 92 und 96) bezieht, die den Gegenstand der Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 837 bilden, über welche der Hof in seinem Urteil Nr. 10/96 vom 8. Februar 1996 befunden hat. Die von der Klägerin namens ihrer Gewerkschaftsorganisation erhobene Klage ist unzulässig.

B.2.4. Schließlich ist hinsichtlich des im Erwidernsschriftsatz der klagenden Partei enthaltenen Hinweises auf Artikel 34 Absatz 2 des Dekrets vom 6. Juni 1994, der (nur) für das zeitweilige Personal die Berechnung der Anciennität regelt, festzuhalten, daß sich dieser Hinweis als unerheblich erweist, da einerseits die Klägerin festangestellt ist und andererseits diese Bestimmung nicht im Rahmen der Berechnung der Anciennität im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 gilt, der sich nur auf die festangestellten Personalangehörigen, die eine neue endgültige Zuteilung erhalten möchten, bezieht.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Interventionsantrags

B.3.1. In den hinterlegten Schriftsätzen behauptet die intervenierende Partei V. Maron in bezug auf die Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, daß die fragliche Bestimmung innerhalb desselben Unterrichtsnetzes und desselben Organisationsträgers die Personalangehörigen diskriminiere, die Krankheitsurlaub oder andere, nicht im zweiten Absatz desselben Artikels genannte Urlaube genossen hätten; diese Bestimmung würde sie einerseits gegenüber den Kollegen, die ihren Dienst geleistet hätten, und andererseits gegenüber denjenigen, die Urlaube, auf die sich wohl der vorgenannte zweite Absatz bezieht, genossen hätten, diskriminieren. Die intervenierende Partei bringt außerdem einen zweiten Klagegrund vor, der von einer Verletzung von Artikel 24 der Verfassung ausgeht, indem die angefochtene Bestimmung «eine ähnliche Lage im freien und offiziellen subventionierten Netz unterschiedlich » regeln würde.

B.3.2. Laut der Klageschrift wird die Nichtigerklärung von Artikel 34 Absatz 1 des Dekrets vom 6. Juni 1994 beantragt, «soweit er eine Diskriminierung unter den Lehrkräften des subventionierten offiziellen Unterrichtsnetzes ins Leben ruft (S. 2) », « die sich verwaltungsmäßig im

aktiven Dienstverhältnis befinden, je nachdem, ob sie ihr Amt ausüben oder nicht (S. 4) ».

Die übrigen von der intervenierenden Partei beanstandeten Behandlungsunterschiede, die zu B.3.1 dargelegt wurden (einerseits unter den Begünstigten von Urlauben - je nachdem, ob sie in Artikel 34 Absatz 2 ins Auge gefaßt worden sind - und andererseits zwischen dem subventionierten offiziellen Unterrichtswesen und dem subventionierten freien Unterrichtswesen), erweisen sich als neue Klagegründe, die nur in jenem Fall vorgebracht werden können, auf den sich Artikel 85 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bezieht. Da die Interventionsschriftsätze nicht auf Artikel 85 Absatz 2 basieren, sondern auf Artikel 87 des vorgenannten Sondergesetzes, sind die darin vorgebrachten neuen Klagegründe unzulässig.

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.4. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß Artikel 34 Absatz 1 des Dekrets vom 6. Juni 1994 nur insofern der Prüfung durch den Hof unterliegt, als er unter den Lehrkräften, die eine neue endgültige Zuteilung beantragen (Artikel 33 Absatz 2 des Dekrets), im Bereich der Berechnung ihrer verwaltungsmäßigen Anciennität einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführen würde, je nachdem, ob sie die zu berücksichtigenden Dienste tatsächlich geleistet haben oder nicht.

Zur Hauptsache

B.5. Der Regierung der Französischen Gemeinschaft zufolge würde Artikel 34 Absatz 1 hinsichtlich der Berechnung der Anciennität nicht je nachdem unterscheiden, ob die Dienste tatsächlich geleistet worden sind oder nicht, und zwar im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet. Der Wortlaut « geleistete Dienste » in Artikel 34 Absatz 1 wäre nämlich im Zusammenhang mit dem Wortlaut « bei dem Organisationsträger » zu betrachten: « Indem die Formulierungen miteinander in Verbindung gebracht werden, wird deutlich, daß der Dekretgeber die tatsächlichen Dienste bei ein und demselben Organisationsträger, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich geleistet worden sind, und zwar ausgehend vom Begriff des Dienstverhältnisses, im selben Amt, ins Auge gefaßt hat. »

Die intervenierende Partei schließt sich dieser Auslegung an, auf deren Grundlage sie erklärt, « keine Beschwerdegründe gegen die angefochtenen Bestimmungen mehr geltend machen zu können ». Ihrerseits freue sich die klagende Partei zwar über diese Auslegung, aber sie wundere sich darüber, ob diese mit Artikel 8 des Dekrets vom 10. April 1995 über Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens vereinbar sei, durch welchen Artikel 38 Absatz 2 des Dekrets vom 6. Juni 1994 abgeändert worden sei.

B.6. Gemäß den Vorarbeiten zu Artikel 34 basiert diese Bestimmung auf Artikel 39 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Lehrpersonals des Staates, anwendbar auf das Lehrpersonal der Französischen Gemeinschaft (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 156/1°, S. 11). Außerdem wurde mehrmals darauf hingewiesen, daß der vorgeschlagene Wortlaut dazu führe, daß die Anciennität gleichermaßen wie in den zwei anderen Netzen berechnet werden würde, abgesehen von der Abschaffung der Altersschwellen und der Aufhebung des Koeffizienten 1.2 für die Berechnung der zeitweilig geleisteten Dienste (ebenda und Nr. 156/2°, S. 25).

Des weiteren wurde betont, daß im Hinblick auf das subventionierte offizielle Unterrichtswesen die Anciennität innerhalb eines jeden Organisationsträgers berechnet werden und nur für diesen Organisationsträger gelten würde (ebenda, Nr. 156/2°, S. 6).

B.7.1. Sowohl das Statut des Personals des Gemeinschaftsunterrichtswesens als auch

dasjenige des Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens umfaßt Bestimmungen, die Artikel 34 Absatz 1 ähnlich sind.

Hinsichtlich des Personals des Gemeinschaftsunterrichtswesens bestimmt Artikel 39 a) Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 in der durch den Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 10. Juni 1993 abgeänderten Fassung folgendes:

« Zur Berechnung der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Anzahl von Tagen

a. werden nur die tatsächlich geleisteten Dienste berücksichtigt, die im staatlichen Unterrichtswesen geleistet worden sind, entweder seitdem der Kandidat im Besitze des Befähigungsnachweises für das Amt, in dessen Rahmen er sich um eine Bestellung als bevorrechtigtes zeitweiliges Personalmitglied bewirbt, ist, oder wenn infolge von Artikel 20 Abweichungen eingeräumt wurden, und zwar ab dem 451. Tag der Leistungen und bei Ablauf des dritten Schuljahres, für das betreffende Amt. (...) »

B.7.2. Artikel 47 § 1 des Dekrets vom 1. Februar 1993 in der durch das Dekret vom 22. Dezember 1994 abgeänderten Fassung bestimmt seinerseits hinsichtlich des Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens folgendes:

« § 1. Zur Berechnung der Anciennität

1° berücksichtigt man nur die zum 30. April subventionierten Dienste in einem Hauptamt, in einem Amt der betreffenden Kategorie und soweit der Kandidat den Befähigungsnachweis für dieses Amt im Sinne von Artikel 2 besitzt. (...) »

B.8. Der Vergleich zwischen der angefochtenen Bestimmung und den entsprechenden Bestimmungen, die in den übrigen zwei Unterrichtsnetzen anwendbar sind, zeigt, daß Artikel 34 Absatz 1 sich im Grunde in dem Sinne von den letztgenannten Bestimmungen unterscheidet, daß die « subventionierten Dienste » « geleistet » sein müssen « bei dem Organisationsträger », d.h. innerhalb desselben Organisationsträgers. Die Bestimmung gibt rechtlich das Bemühen wieder, das in den vorgenannten Vorarbeiten zum Ausdruck gebracht wurde, « die Anciennität nur innerhalb von ein und demselben Organisationsträger berechnen zu lassen » und « nur gelten zu lassen, was ihn betrifft ». Daraus geht hervor, daß der Ausdruck « geleistet » in Verbindung mit der Wortfolge « bei dem Organisationsträger » zu betrachten ist.

Hinsichtlich der Tragweite, die der Klägerin zufolge dem Ausdruck « geleistet », und zwar

einzelnen betrachtet, eingeräumt werden müßte, stellt der Hof an erster Stelle fest, daß die entsprechenden Bestimmungen der anderen Statuten, die oben angeführt worden sind, nicht voraussetzen, daß die Dienste notwendigerweise « geleistet » - im eigentlichen Sinne - wurden, um berücksichtigt werden zu können. Des Weiteren weist der Hof darauf hin, daß dieses Erfordernis sich genauso wenig in den Vorarbeiten zum Dekret vom 6. Juni 1994, insbesondere in denjenigen zu Artikel 34 Absatz 1 wiederfindet. Er betont schließlich, daß Artikel 34 Absatz 3, der sich auf das festangestellte Personal bezieht - und die Klägerin würde sich in dieser Sachlage befinden -, für die Berechnung der Anciennität im Falle der Veränderung des Amtes auf den Begriff der Periode des « aktiven Dienstes » Bezug nimmt, der grundsätzlich das Dienstverhältnis der Beamten kraft Artikel 54 des Dekrets ist.

Aus dem Zusammenhang der vorgenannten Elemente geht hervor, daß der angefochtene Artikel 34 Absatz 1 insofern, als er nur die « subventionierten, (...) geleisteten Dienste bei dem Organisationsträger (...) » bezweckt, dahingehend auszulegen ist, daß für die Berechnung der Anciennität nur die Dienste in Betracht gezogen werden, die bei ein und demselben Organisationsträger erworben wurden, und zwar von einem Personalangehörigen, der sich verwaltungsmäßig im aktiven Dienstverhältnis befindet oder bei dem davon ausgegangen wird, daß er sich in diesem Dienstverhältnis befindet. Dadurch, daß er im Rahmen von Artikel 33 Absatz 2 des Dekrets vom 6. Juni 1994 anwendbar ist, macht Artikel 34 Absatz 1 demzufolge gar keinen Unterschied unter den Angehörigen des Personals im aktiven Dienstverhältnis, je nachdem, ob sie ihre Dienste tatsächlich geleistet haben oder nicht - namentlich wegen Gewerkschaftsurlaubs -, aber er beschränkt sich darauf, zu verlangen, daß die Anciennität, die zur Unterstützung eines Antrags auf neue endgültige Zuteilung angeführt wird, beim selben Organisationsträger erworben wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. März 1996, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter L. François bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter P. Martens vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior